

A-B-B-A

Achimer Bürger helfen Bürgern in Achim

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- ◆ 1.1 Der Verein führt den Namen **A-B-B-A Achimer Bürger helfen Bürgern in Achim**. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Achim einzutragen.
- ◆ 1.2 Sitz des Vereins ist Achim.
- ◆ 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- ◆ 2.1 Der Verein ist selbstlos tätig, keiner politischen Partei und keinem religiösen Bekenntnis verbunden. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwandt werden.
- ◆ 2.2 Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen jeden Alters, die gewillt sind, nach Bedarf und unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten auf freiwilliger Basis solchen Personen praktische Hilfe zu leisten, die aufgrund Ihres Alters, Krankheit oder sonstiger Notlagen hilfsbedürftig sind. Der Zweck des Vereins ist:
 - ◆ die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - ◆ die Unterstützung von Personen, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören, bei Verrichtungen des täglichen Lebens.
- ◆ 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - ◆ Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen
 - ◆ Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit diese selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
 - ◆ Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen o.ä.
 - ◆ Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, und z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
 - ◆ Kleinere Reparaturhilfen im Haushalt der Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
 - ◆ Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe

Konkurrenz zu bestehenden Einrichtungen und Unternehmen, z.B. ambulanten Pflegediensten, Fachberatern, Handwerksbetrieben, Taxiunternehmen usw. ist zu vermeiden.

Freizeitveranstaltungen für ältere und hilfsbedürftige Menschen ergänzen das Tätigkeitsfeld des Vereins, insbesondere, um den Kontakt zwischen den Mitgliedern herzustellen und zu vertiefen.

- ◆ 2.4 Der Verein erfüllt seine satzungsmässigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins i. S. d. § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.
- ◆ 2.5 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.
- ◆ 2.6 Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze angemessene Zeitgutschriften, die ausschliesslich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben werden und auf der Grundlage eines Punktesystems erfolgen. Diese Zeitgutschriften können mit in Anspruch genommenen Hilfeleistungen verrechnet werden. Sie dürfen jedoch ausschliesslich für Zwecke i. S. d. § 2 Nr. 2.2-2.3 der Satzung eingelöst werden.
oder,
in Ausnahmefällen, eine angemessene finanzielle Vergütung in Anlehnung an die jeweils gültige Entgeltregelung und unter ausschliesslicher Berücksichtigung der tatsächlich geleisteten Zeiteinheit
- ◆ 2.7 Von Personen, die Hilfeleistungen in Anspruch nehmen, ohne über entsprechende „Zeitgutschriften“ zu verfügen, kann der Verein Beträge erheben, die ausschliesslich der Finanzierung der Vereinsaufgaben dienen. Diese Beträge werden im Verhältnis der in Anspruch genommenen Zeiteinheit berechnet

Des Weiteren kann von allen Personen, die Hilfeleistungen in Anspruch nehmen, die Erstattung zwingend angefallener Kosten für Fahrten o.ä. gefordert werden.

- ◆ 2.8 Der Verein wird die Mitglieder gegen Risiken aus ihren Hilfeleistungen angemessen versichern.

§ 3 Mitgliedschaft

- ◆ 3.1 Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten. Über ihren Beitritt entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- ◆ 3.2 Die Mitgliedschaft endet
 - ◆ bei natürlichen Mitgliedern durch Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung,
 - ◆ durch schriftliche Austrittserklärung. Diese ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig,
 - ◆ durch Ausschluss
 - ◆ aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn ein Jahresbeitrag trotz Mahnung mindestens ein Jahr rückständig ist,
 - ◆ aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung wegen Verstosses gegen die Vereinsinteressen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Beiträge

- ◆ 4.1 Zur Finanzierung der Vereinsarbeit werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Festsetzung der Beiträge obliegt der Mitgliederversammlung.
- ◆ 4.2 Beiträge sind Bringschulden.

§ 5 Organe

- ◆ Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- ◆ 6.1 Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur von dem Mitglied selbst ausgeübt werden.
- ◆ 6.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - ◆ Bestimmung der Grundsätze der Vereinstätigkeit im Rahmen der Satzung,
 - ◆ Wahl des Vorstandes,
 - ◆ Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - ◆ Entlastung des Vorstands nach Vorlage seines Rechenschaftsberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer,
 - ◆ Änderung der Satzung,
 - ◆ Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - ◆ Erlass und Änderung der Entgeltregelung für geleistete und empfangene Hilfe sowie Kostenerstattung,
 - ◆ Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - ◆ Auflösung des Vereins.
- ◆ 6.3 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- ◆ 6.4 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/r verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in.
- ◆ 6.5 Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei der/dem Ersten Vorsitzenden einzureichen.
- ◆ 6.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- ◆ 6.7 Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins sind in der Einladung zu begründen; sie bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- ◆ 6.8 Wenn mindestens 20% der Mitglieder dies verlangen, ist innerhalb von vier Kalenderwochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- ◆ 6.9 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in sowie von dem/der Verfasser/in zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- ◆ 7.1 Der Vorstand besteht aus
 - ◆ dem/der Vorsitzenden
 - ◆ einem/r Stellvertreter/in
 - ◆ einem/r Schatzmeister/in
 - ◆ einem/r Schriftführer/in
 - ◆ fakultativ bis zu drei Beisitzern/innen.

Schatzmeister/in und Schriftführer/in vertreten sich gegenseitig; notfalls bestimmt die/der Vorsitzende eine/n seiner Stellvertreter/innen oder eine/n Beisitzer/in zu ihrem/er Vertreter/in.

- ◆ 7.2 Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte gemeinschaftlich bis zur Neuwahl. Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich vertreten durch die/den Vorsitzende/n oder einem/er seiner Stellvertreter/innen jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- ◆ 7.3 Der Vorstand erlässt Betriebsregeln. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- ◆ 7.4 Die Sitzungen des Vorstands werden von der/dem Ersten Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- ◆ 7.5 Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
 - ◆ die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
 - ◆ die Bewilligung von Ausgaben
 - ◆ die Aufnahme und ggf. Beratung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- ◆ 7.6 Der Vorstand ist ermächtigt, für einzelne Aufgabengebiete seiner Geschäftsführung einen Mitarbeiterkreis zu bilden. Dafür kann er sachverständige Personen beratend hinzuziehen.
- ◆ 7.7 Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Auflösung des Vereins

- ◆ 8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt “Auflösung des Vereins” stehen.
- ◆ 8.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - ◆ der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - ◆ diese von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- ◆ 8.3 Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- ◆ 8.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Achim, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke der Jugend- und Seniorenhilfe zu verwenden hat.

Achim, den 24. November 2004

Die Gründungsmitglieder:

gez. 21 Gründungsmitglieder